

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Rechtliche Neuerungen per 2022 / Ausblick ins 2023

Im kommenden Jahr treten auf Bundesebene diverse Änderungen von bestehenden Regelungen sowie neue Erlasse in Kraft. Hier eine Auswahl, welche für Unternehmer direkt oder indirekt relevant sind oder sein könnten:

- **Unternehmensrecht:** Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative; Neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im OR.
- **Arbeitsrecht:** Stellenmeldepflicht: Erweiterung der meldepflichtigen Berufsarten; Gesundheitsschutz: überarbeitete Bauarbeitenverordnung (BauAV).
- **Versicherungsvertrag:** Teilrevision des VVG (diverse Neuerungen).
- **Steuerrecht:** Berufskostenverordnung: Privatanteil 0.9% und FABI; Rückerstattung Verrechnungssteuer für Erben.
- **Eherecht:** Ehe für alle ab 01.07.2022.
- **Datenschutz:** neues Datenschutzgesetz voraussichtlich 2. Hälfte 2022 oder Anfang 2023.
- **Aktienrecht:** neues Aktienrecht voraussichtlich per 01.01.2023; Informieren Sie sich über die Änderungen im 2022, um allfällige Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.
- **MWST:** verschiedene Änderungen im 2022 und 2023: z.B. elektronische Dienstleistungen; nur noch jährliche MWST-Abrechnungen für KMU (statt quartalsweise).
- **Erbrecht:** das revidierte Erbrecht tritt per 01.01.2023 in Kraft; wichtig ist die Anpassung der Pflichtteile (wir haben berichtet).
- **Grundbuchverordnung:** die revidierte Grundbuchverordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Die Öffentlichkeit von Steuerdaten

Viele Steuerpflichtige sind der Meinung, dass niemand, ausser den Steuerbehörden, Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann. In einigen Kantonen ist dies der Fall, andere gehen relativ locker mit Steuerdaten um.

Die Schweizerische Steuerkonferenz SSK hat eine Übersicht veröffentlicht, die zeigt, wer in welchem Kanton Einsicht in Steuerdaten verlangen kann.

So kann im Kanton Bern und im Kanton Zürich eine gesuchstellende Person ein wirtschaftliches Interesse geltend machen und erhält so die letzten rechtskräftig veranlagten Steuerfaktoren der steuerpflichtigen Person wie Einkommen und Vermögen. Als **wirtschaftliches Interesse** gilt zum Beispiel:

- der Antrag für eine Hypothek bei einer Bank
- ein Versicherungsantrag
- eine Anmeldung für ein Mietinteresse
- eine Scheidungskonvention
- und weitere mehr.

Die steuerpflichtige Person wird **nachträglich** über die Auskunftserteilung informiert, indem ihr eine Kopie der schriftlichen Auskunft zugestellt wird.

In den betroffenen Kantonen kann der Steuerpflichtige seine **Steuerdaten sperren** lassen und die Bekanntgabe der Daten an Private und Organisationen somit untersagen. Diese Sperrung gilt jedoch nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Der Antrag auf Sperrung muss schriftlich an die Steuerverwaltung des Wohnsitzes gerichtet werden. (Quelle: Öffentlichkeit der Steuerregister SSK)

Abgrenzung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, was als steuerfreier Kapitalgewinn und was als steuerbares Einkommen gilt.

Dabei unterschied es wie folgt:

- **steuerbares Einkommen:** alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte wie Löhne, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Gratifikationen, Abgangsentschädigungen, Zulagen oder geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sind steuerbares Einkommen.
- **steuerfreier Kapitalgewinn:** Dies sind Gewinne, die aus der Verwaltung des privaten Vermögens entstehen oder bei einer sich zufällig bietenden Gelegenheit entstehen. Ist eine Tätigkeit hingegen auf Erwerb gerichtet, gilt dies als selbstständige Erwerbstätigkeit, welche besteuert wird. (Quelle: BGE 2C_ 731/2017 vom 12.11.2018)

Krankheit des Mitarbeitenden während der Kündigungsfrist

Der Arbeitgeber darf nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen, wenn der Mitarbeitende ohne eigenes Verschulden **durch Krankheit oder durch Unfall** ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist. Im ersten Dienstjahr kann der Arbeitgeber während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen nicht kündigen. Diese Fristen nennt man **Sperrfristen** (Art. 336 OR).

Eine Kündigung, die **während einer Sperrfrist** ausgesprochen wird, **ist nichtig**. Wird die Kündigung **vor Eintritt** der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, **ist sie gültig**. Die Kündigungsfrist wird aber während der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist, unterbrochen und danach fortgesetzt.

Wird ein Arbeitnehmer **während der Kündigungsfrist mehrere Male krank**, so kommt es darauf an, ob die Krankheit aus demselben Grund erfolgt oder nicht. Bricht sich ein Arbeitnehmer ein Bein und hat er zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Grippe, so kumulieren sich die Sperrfristen. Ein Rückfall oder eine Folgeerscheinung hingegen lösen keine neue Sperrfrist aus. Bei einem Rückfall kann aber der Rest der noch nicht vollständig aufgebrauchten Sperrfrist in Anspruch genommen werden. Dauert eine Krankheit über ein Dienstjahr hinaus, kommt im neuen Dienstjahr **keine neue Sperrfrist** zur Anwendung.

Wird der Arbeitnehmer während der verlängerten Kündigungsfrist wieder arbeitsfähig, muss er seine Arbeit anbieten, sonst verwirkt er seinen Lohnanspruch.

Gratifikation oder Bonus?

Hängt die Höhe eines Bonus von der Beurteilung der **Leistung des Mitarbeitenden** durch den Vorgesetzten ab und unterliegt sie **subjektiven Kriterien**, so handelt es sich um eine **Gratifikation**.

Im vorliegenden Fall urteilte das Bundesgericht, dass die vom Vorgesetzten zu beurteilenden Ziele der Mitarbeitenden, die Fähigkeiten ihrer Teammitglieder weiterzuentwickeln, subjektivem Ermessen unterliegen. **Objektive Kriterien wie ein erwirtschafteter Gewinn oder Umsatz** erlauben keinen subjektiven Wertungsspielraum. Werden diese Kriterien herangezogen, sollte ein **Bonus** vereinbart werden. (*Quelle: BGE 4A_327/2019 vom 1.5.2021*)

Ab 2022 sind ausländische Bussen im Ausnahmefall steuerlich abzugsfähig

Am 1. Januar 2022 wird das neue **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen** in Kraft treten. Das Gesetz regelt, wie mit Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen steuerlich umgegangen werden soll.

In der Schweiz sind solche Sanktionen steuerlich **nicht abzugsfähig**. Das bedeutet, dass sie nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und nicht als Aufwand gebucht werden dürfen. Sinnvoll ist ein eigenes Konto wie zum Beispiel «6558 Steuerlich nicht

abzugsfähiger Aufwand». Als Folge muss dieses Konto beim Abschluss aufgerechnet werden, d.h. dass sich die Handelsbilanz von der Steuerbilanz unterscheidet.

Steuerlich **nicht abzugsfähig sind neu Bestechungsgelder an Private**.

Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck sollen dagegen im Ausnahmefall steuerlich abzugsfähig sein, **wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public** verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Nachweis von Aufwand mittels Belegen

Das St. Galler Verwaltungsgericht bestätigte einmal mehr, dass für Kosten, die steuerlich abgezogen werden wollen, die Belege folgende Informationen enthalten müssen:

Belegtext / Buchungsbetrag / Aussteller des Belegs / Ausstellungsdatum.

Ist dies nicht der Fall, können die Aufwände **nicht steuermindernd** geltend gemacht werden. Bei Fehlen eines Beleges kann ein Ersatzbeleg erstellt werden.

Der steuerrechtliche Wohnsitz muss von der Steuerbehörde bewiesen werden

Für die Begründung eines neuen Wohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein:

- ein objektives, äusseres Merkmal wie der Aufenthalt als solcher und
- ein subjektives, inneres Merkmal, d.h. die Absicht eines dauernden Verbleibs.

Dabei ist der **innere Wille weniger relevant** als das objektive Kriterium, die objektive Absicht.

Die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist steuerbegründend und ist von der Steuerbehörde zu beweisen. Die steuerpflichtige Person muss bei der Auskunftserteilung mitwirken und Auskunft über die Umstände geben. (Quelle: BGE 2C_881/2020 vom 3.6.21)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.